

BE: ZALLINGER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Mag. Zallinger, Rosenegger und Bartel betreffend Ausnahmen von der Pflicht zur
 Entrichtung einer Parkgebühr

Der Einsatz mobiler Pflegedienstleister ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie gewährleisten, dass pflegebedürftige Menschen weiterhin in ihren gewohnten vier Wänden bleiben können und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesundheitsversorgung in Salzburg. Weiters tragen auch Personen im Bereich der Heim-/Haushaltshilfe und sozialer Dienstleistungen wie bspw. Essen auf Rädern wesentlich dazu bei, dass Menschen im fortgeschrittenen Alter und/oder mit Pflegebedarf möglichst lange im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung leben können und nicht in eine stationäre Einrichtung übersiedeln müssen.

Um Klientinnen und Klienten zuhause aufsuchen zu können, sind viele Pflegedienstangehörige täglich mit dem PKW unterwegs. § 2 Salzburger Parkgebührengesetz legt in diesem Zusammenhang Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr auf öffentlichen Straßen in den Gemeinden fest. Demnach sind ua Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, von der Pflicht zur Entrichtung einer Parkgebühr auf öffentlichen Straßen ausgenommen, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind (vgl § 2 Abs 1 lit d Salzburger Parkgebührengesetz).

Da es sich aber, wie oben ausgeführt, nicht nur um diplomiertes Pflegepersonal handelt, welches wesentliche Dienstleistungen für pflegebedürftige Menschen oder Menschen im fortgeschrittenen Alter zuhause erbringt, wäre es im Lichte dessen, Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen und den Berufstätigen in diesen Bereichen bestmögliche Arbeitsbedingungen zu bieten, sinnvoll, auch solche Fahrzeuge, welche von Personen abseits des diplomierten ambulanten Pflegedienstes bei der Durchführung oben genannter Dienstleistungen (Heim-/Haushaltshilfe und Essen auf Rädern) auf öffentlichen Straßen abgestellt werden, von der Pflicht zur Entrichtung einer Parkgebühr auszunehmen. Dafür wäre neben einer Änderung des Salzburger Parkgebührengesetzes auch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 notwendig. In diesem Zusammenhang wäre es nur stringent,

auch gleich die Zulässigkeit des Abstellens von Fahrzeugen in einem Bereich, in welchem Halten und Parken verboten ist, auf jene Fahrzeuge, die von den oben angeführten Berufsgruppen in Ausübung ihrer Dienstleistungen verwendet werden, auszudehnen. In beiden Fällen soll im Rahmen der Prüfung jedenfalls eine Regelung gefunden werden, welche eine missbräuchliche Verwendung dieser „Ausnahmegenehmigungen“ verunmöglicht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht,
 - 1.1. unter Einbeziehung des Salzburger Gemeindeverbandes eine Änderung des Salzburger Parkgebührengesetzes im Sinne der Präambel auf dessen Sinnhaftigkeit zu prüfen und ggf. umzusetzen.
 - 1.2. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 im Sinne der Präambel auf dessen Sinnhaftigkeit zu prüfen und ggf. umzusetzen.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 1. Juni 2022

Mag. Zallinger eh.

Rosenegger eh.

Bartel eh.